

Wohnrecht volljähriger Kinder bei ihren Eltern: Haben erwachsene Kinder ein Recht auf „Hotel Mama“?

Autor: Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht

Wenn Kinder volljährig werden, ändert sich die familiäre Dynamik grundlegend -- nicht nur emotional, sondern auch rechtlich. Viele Eltern stehen irgendwann vor der Frage, ob ihre erwachsenen Kinder ein Recht darauf haben, weiterhin im elterlichen Haushalt zu wohnen, insbesondere wenn das Zusammenleben zunehmend konfliktbeladen wird. Die Antwort darauf ist differenzierter, als man zunächst vermuten mag, und hängt von einer Reihe gesetzlicher Regelungen und einer umfangreichen Rechtsprechung ab.

Dieser Beitrag gibt einen umfassenden Überblick über die Rechtslage zum Wohnrecht volljähriger Kinder bei ihren Eltern, erläutert das elterliche Bestimmungsrecht über die Art des Unterhalts und zeigt auf, welche Handlungsmöglichkeiten Eltern haben, wenn das Zusammenleben nicht mehr funktioniert.

Wegfall des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Volljährigkeit

Gemäß **§ 1626 Abs. 1 S. 1 BGB** haben Eltern für ihre minderjährigen Kinder im Rahmen der elterlichen Sorge das sogenannte **Aufenthaltsbestimmungsrecht**. Dieses Recht umfasst die Befugnis, den Wohnort und die Wohnung des Kindes zu bestimmen. Im Gegenzug sind die Eltern verpflichtet, dem minderjährigen Kind Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, also sogenannten **Naturalunterhalt** zu leisten.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfallen sowohl das Aufenthaltsbestimmungsrecht als auch das elterliche Sorgerecht in seiner bisherigen Form. Die Rechtsfolge ist eindeutig: **Dem volljährigen Kind steht kein eigenständiges Recht mehr zu, in der elterlichen Wohnung zu leben.** In der von den Eltern bewohnten Wohnung steht allein den Eltern das **Hausrecht** zu. Sie können daher grundsätzlich auch von ihrem volljährigen Kind verlangen, dass dieses auszieht.

Diese Rechtslage wird in der Praxis häufig verkannt. Viele volljährige Kinder -- und auch deren Eltern -- gehen irrtümlich davon aus, dass allein die familiäre Bindung ein dauerhaftes Wohnrecht begründet. Das ist jedoch nicht der Fall. Volljährige Kinder haben allein aufgrund der familiären Bindung **keinen Anspruch** darauf, gegen den Willen der Eltern auf unbestimmte Zeit im elterlichen Haushalt zu bleiben.

Volljährige Kinder als Besitzdiener: Kein eigenständiges Besitzrecht

Ein zentraler Aspekt, der in der rechtlichen Beurteilung häufig übersehen wird, betrifft die **besitzrechtliche Stellung** volljähriger Kinder im elterlichen Haushalt. Der **Bundesgerichtshof** hat in seinem grundlegenden **Beschluss vom 19.03.2008 (Az. I ZB 56/07)** hierzu Folgendes ausgeführt:

„Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern zusammenleben, haben grundsätzlich keinen Mitbesitz an der gemeinsam genutzten Wohnung. Die Besitzverhältnisse an der Wohnung ändern sich im Regelfall nicht, wenn die Kinder nach Erreichen der Volljährigkeit mit ihren Eltern weiter zusammenleben.“

Volljährige Kinder sind demnach als **Besitzdiener** im Sinne des **§ 855 BGB** zu qualifizieren. Nach dieser Vorschrift ist nur derjenige Besitzer, für den die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausgeübt wird -- also die Eltern. Das Kind übt die tatsächliche Gewalt über die Wohnung lediglich im Rahmen des elterlichen Haushalts aus, ohne ein eigenes Besitzrecht zu begründen.

Ein selbständiges Recht zum Besitz besteht weder für das minderjährige noch für das volljährige Kind, sofern nicht ausnahmsweise ein eigenständiger **Miet- oder sonstiger Nutzungsvertrag** zwischen Eltern und Kind geschlossen wurde. In der Praxis kommt ein solcher Vertrag im familiären Kontext jedoch nur selten vor.

Die praktische Konsequenz dieser Rechtsprechung ist erheblich: Da volljährige Kinder lediglich Besitzdiener sind, können sie im Falle einer Räumung allein aufgrund eines gegen die Eltern gerichteten Titels mit geräumt werden. Sie benötigen keinen eigenen Räumungstitel. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass die Eltern als Eigentümer oder Mieter der Wohnung den Aufenthalt des volljährigen Kindes jederzeit beenden können.

Das Bestimmungsrecht der Eltern nach § 1612 Abs. 2 BGB

Grundsatz: Freie Wahl zwischen Natural- und Barunterhalt

Auch wenn volljährige Kinder kein eigenständiges Wohnrecht haben, besteht in vielen Fällen weiterhin ein **Unterhaltsanspruch** -- insbesondere dann, wenn sich das Kind noch in der Erstausbildung befindet. Die entscheidende Frage lautet dann: **In welcher Form müssen die Eltern diesen Unterhalt leisten?**

Hier kommt **§ 1612 Abs. 2 S. 1 BGB** zum Tragen. Diese Vorschrift räumt den Eltern ein weitreichendes **Bestimmungsrecht** ein:

„Haben Eltern einem unverheirateten Kind Unterhalt zu gewähren, können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt wird.“

Dieses Bestimmungsrecht gilt nach der Leitentscheidung des **BGH vom 03.12.1980 (Az. IVb ZR 537/80, FamRZ 1981, 250, 251)** ausdrücklich auch für die Unterhaltsgewährung **nach Eintritt der Volljährigkeit** des Kindes. Der BGH hat sich damit der allgemeinen Meinung in Rechtsprechung und Literatur angeschlossen.

Die Eltern haben demnach die freie Wahl zwischen zwei Formen der Unterhaltsgewährung:

Unterhaltsform	Inhalt	Praktische Bedeutung
Naturalunterhalt	Gewährung von Kost und Logis, Kleidung, Taschengeld etc. im elterlichen Haushalt	Das Kind verbleibt im Elternhaus; die Eltern bestimmen die Rahmenbedingungen des Zusammenlebens
Barunterhalt (Geldrente)	Monatliche Zahlung nach der Düsseldorfer Tabelle	Das Kind muss sich eine eigene Wohnung suchen; die Eltern zahlen den Unterhalt in Geldform

Besonders bedeutsam ist dabei, dass das **Recht des volljährigen Kindes auf freie Selbstbestimmung** grundsätzlich **hinter dem elterlichen Bestimmungsrecht zurücktritt**. Die Beachtung der finanziellen Interessen der Eltern genießt Vorrang. Das **OLG Brandenburg** hat in seinem **Beschluss vom 18.10.2007 (Az. 9 WF 288/07)** ausdrücklich klargestellt, dass die Interessen des Kindes hierbei nicht als gewichtiger einzustufen sind als die wirtschaftlichen Belange des Unterhaltsverpflichteten.

Rechtsfolge bei Nichtbefolgung des Bestimmungsrechts

Die Ausübung des Bestimmungsrechts hat weitreichende Konsequenzen: **Leistet das volljährige Kind dem wirksam ausgeübten Bestimmungsrecht keine Folge, so verliert es seinen Unterhaltsanspruch** (OLG Brandenburg, Beschluss v. 18.10.2007, Az. 9 WF 288/07). Wenn die Eltern also wirksam bestimmen, dass der Unterhalt in Form von Naturalunterhalt im elterlichen Haushalt zu gewähren ist, und das Kind sich den damit verbundenen Regeln des Zusammenlebens widersetzt oder eigenmächtig auszieht, kann dies zum vollständigen Verlust des Unterhaltsanspruchs führen.

Diese Rechtsfolge ist in der Praxis von erheblicher Tragweite und sollte sowohl von Eltern als auch von volljährigen Kindern ernst genommen werden.

Grenzen des Bestimmungsrechts

Das Bestimmungsrecht der Eltern ist allerdings nicht schrankenlos. Nach **§ 1612 Abs. 2 S. 2 BGB** ist bei der Bestimmung auf die **Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen**. Sachfremde Erwägungen dürfen keine Rolle spielen. Das Familiengericht kann die Bestimmung der Eltern auf Antrag des Kindes ändern, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist.

Eine Abänderung kommt insbesondere in Betracht bei einer **tiefgreifenden Entfremdung** zwischen dem Kind und dem bestimmenden Elternteil, die nicht allein auf einem rücksichtslosen oder provozierenden Verhalten des Kindes beruht (OLG Celle, Beschluss v. 23.07.1996, Az. 18 W 19/96, FamRZ 1997, 966; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 04.07.1995, Az. 25 Wx 20/9, FamRZ 1996, 235). Für eine solche Ausnahme reichen allerdings einmalige oder gelegentliche Erziehungsfehler nicht aus.

Die Belange des Kindes sind ferner dann nicht hinreichend berücksichtigt, wenn es sich dem anderen Elternteil stärker verbunden fühlt und deshalb nach Volljährigkeit in dessen Haushalt umzieht und der Elternteil, bei dem es bislang gelebt hat, diesen Umzug zum Anlass nimmt, die Rückkehr in seinen Haushalt durch eine Unterhaltsbestimmung nach **§ 1612 Abs. 2 S. 1 BGB** zu erzwingen.

Wann ist Naturalunterhalt zumutbar, wann nicht? Die Rechtsprechung im Überblick

Die Frage, ob einem volljährigen Kind das Zusammenleben mit den Eltern im Rahmen des Naturalunterhalts zumutbar ist, hat die Gerichte vielfach beschäftigt. Die Rechtsprechung hat hierzu eine differenzierte Kasuistik entwickelt.

Naturalunterhalt ist dem Kind zumutbar

Das **OLG Brandenburg** hat in seinem **Beschluss vom 21.05.2008 (Az. 9 WF 116/08)** grundlegend ausgeführt, dass Auseinandersetzungen und Konflikte zu jedem menschlichen Leben notwendigerweise dazugehören. Auch gelegentliche emotionale Ausbrüche, zu denen auch Beschimpfungen gehören, sind nach Auffassung des Gerichts kein ausreichender Anlass, ein Zusammenleben als unzumutbar einzustufen.

Im Einzelnen hat die Rechtsprechung folgende Umstände als **nicht ausreichend** für eine Unzumutbarkeit des Naturalunterhalts angesehen:

Umstand	Gerichtliche Bewertung
Dominierende Art eines Elternteils	Kein Grund für Unzumutbarkeit

Persönliche Spannungen zwischen Eltern und Kind	Gehören zum normalen Zusammenleben
Generationenkonflikt	Natürlicher Bestandteil des familiären Lebens
Gelegentliche Wortentgleisungen der Eltern	Nicht ausreichend für tiefgreifende Zerrüttung
Wunsch des Kindes nach eigenem, selbstbestimmtem Leben	Tritt hinter den wirtschaftlichen Interessen der Eltern zurück
Unterschiedliche Auffassungen über die Erziehung jüngerer Geschwister	Kein Grund für tiefgreifende Zerrüttung (OLG Brandenburg, Az. 9 WF 116/08)

Besonders bemerkenswert ist die Entscheidung des **OLG Karlsruhe (Beschluss v. 23.01.2015, Az. 2 UF 276/14)**. In diesem Fall hatte eine Mutter gegenüber ihrer Tochter geäußert, diese könne doch ausziehen, wenn es ihr nicht passe. Gegenüber Dritten hatte die Mutter sogar gesagt, die Tochter wäre „der größte Fehler ihres Lebens“ gewesen. Das OLG Karlsruhe sah selbst diese Äußerungen nicht als so unüblich und unzumutbar an, um eine tiefgreifende, nicht mehr zu behebende Entfremdung anzunehmen.

Ebenso hat die Rechtsprechung klargestellt, dass das Bedürfnis eines gerade volljährig gewordenen Kindes, ein eigenes Leben mit eigenem Haushalt und gegebenenfalls auch mit einem Partner zu führen, jedenfalls dann der Realisierung einer Unterhaltsbestimmung nicht entgegensteht, wenn das Kind in seiner Berufsausbildung noch keine nennenswerten Fortschritte gemacht hat.

Naturalunterhalt ist dem Kind unzumutbar

Unzumutbar ist der Naturalunterhalt dagegen in Fällen, in denen es aufgrund des Verhaltens der Eltern zu einer **schweren Störung des Vertrauensverhältnisses** gekommen ist. Die Rechtsprechung hat hierfür insbesondere folgende Fallgruppen anerkannt:

Erstens ist Naturalunterhalt unzumutbar, wenn **Gewalttätigkeiten** von Seiten der Eltern vorliegen. Körperliche Übergriffe stellen eine schwerwiegende Verletzung des Vertrauensverhältnisses dar, die es dem Kind unzumutbar machen, weiterhin im elterlichen Haushalt zu leben.

Zweitens kann eine **tiefgreifende Entfremdung** zwischen dem Kind und dem bestimmenden Elternteil zur Unwirksamkeit der Bestimmung führen, jedenfalls dann, wenn sie auch auf unangemessene Erziehungsmaßnahmen zurückzuführen ist (OLG Celle, Az. 18 W 19/96, FamRZ 1997, 966; OLG Düsseldorf, Az. 25 Wx 20/9, FamRZ 1996, 235). Entscheidend ist dabei, dass die Entfremdung nicht allein auf einem rücksichtslosen oder provozierenden Verhalten des Kindes beruht. Einmalige oder gelegentliche Erziehungsfehler reichen für eine solche Ausnahme nicht aus.

Drittens ist Naturalunterhalt unzumutbar bei **sexuellem Missbrauch** oder vergleichbar schwerwiegenden Vertrauensverletzungen durch die Eltern.

Der Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder in der Ausbildung

Auch wenn volljährige Kinder kein eigenständiges Wohnrecht haben, bleibt die Frage des Unterhalts von zentraler Bedeutung. Grundsätzlich sind Eltern verpflichtet, ihrem Kind eine angemessene Berufsausbildung zu finanzieren. Dieser **Ausbildungsunterhaltsanspruch** besteht bis zum Abschluss der ersten berufsqualifizierenden Ausbildung, sei es eine betriebliche Ausbildung oder ein Studium.

Der Ausbildungsunterhaltsanspruch steht dabei in einem **Gegenseitigkeitsverhältnis**: So wie die Eltern verpflichtet sind, ihrem Kind eine angemessene Berufsausbildung zu ermöglichen, so muss auch das Kind selbst seinen Teil beitragen. Es muss die Ausbildung **zügig und zielstrebig** absolvieren. Verzögert sich der Beginn der Ausbildung zu lange oder betreibt das Kind die Ausbildung nicht mit dem gebotenen Ernst, kann dies zum **Verwirken des Ausbildungsunterhaltsanspruchs** führen.

Für die Höhe des Unterhalts ist zu unterscheiden: Lebt das volljährige Kind noch im Haushalt der Eltern, gilt die **Altersstufe 4 der Düsseldorfer Tabelle**, wobei das zusammengerechnete Einkommen beider Eltern maßgeblich ist. Führt das volljährige Kind dagegen einen eigenen Hausstand, beträgt der Bedarf in der Regel monatlich **930,00 Euro** (Stand 2026). Auf diesen Betrag werden das Kindergeld sowie etwaige eigene Einkünfte des Kindes, BAföG oder Ausbildungsbeihilfen angerechnet.

Handlungsmöglichkeiten der Eltern: Ein stufenweises Vorgehen

Für Eltern, die sich in einer konfliktbeladenen Wohnsituation mit ihren volljährigen Kindern befinden, empfiehlt sich ein **stufenweises Vorgehen**, das sowohl die familiären Beziehungen schützt als auch die rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft.

Stufe 1: Offene Kommunikation und Aufklärung über die Rechtslage

Der erste Schritt sollte stets eine offene und ehrliche Kommunikation sein. Vielen volljährigen Kindern ist die Rechtslage schlicht nicht bekannt. Die Aufklärung darüber, dass kein eigenständiges Wohnrecht besteht und dass die Eltern das Bestimmungsrecht über die Art des Unterhalts haben, kann bereits eine deeskalierende Wirkung entfalten.

Stufe 2: Aufstellung einer schriftlichen Hausordnung

Entscheiden sich die Eltern dafür, weiterhin Naturalunterhalt zu gewähren und das volljährige Kind im Haushalt zu behalten, empfiehlt sich die Aufstellung einer **schriftlichen Hausordnung**. Diese sollte klare und verbindliche Regeln für das Zusammenleben definieren.

Regelungsbereich	Mögliche Inhalte
Ruhezeiten	Festlegung der Nachtruhe, Rücksichtnahme auf die übrigen Haushaltsmitglieder
Ordnung und Sauberkeit	Beteiligung an Haushaltsaufgaben, Sauberkeit der eigenen und gemeinschaftlichen Räume
Respektvoller Umgang	Verbot von Beschimpfungen und Sachbeschädigungen, Einhaltung eines respektvollen Umgangs
Gäste und Besucher	Regelungen zu Besuchszeiten und Übernachtungsgästen
Finanzielle Beteiligung	Gegebenenfalls angemessene Beteiligung an den Haushaltskosten
Ausbildungspflichten	Zielstrebige und zügige Absolvierung der Ausbildung als Voraussetzung für den fortbestehenden Unterhaltsanspruch
Konsequenzen bei Verstößen	Abmahnung bei erstmaligem Verstoß, Fristsetzung zum Auszug bei wiederholter Missachtung

Stufe 3: Schriftliche Vereinbarung als Rechtsrahmen

Die Hausordnung kann in eine **rechtlich fundierte Vereinbarung** eingebettet werden, die insbesondere die Bedingungen des Naturalunterhalts, die Pflichten des Kindes im Rahmen des Zusammenlebens, die Rechtsfolgen bei wiederholter Missachtung sowie angemessene Fristen für den Auszug im Falle der Beendigung des Naturalunterhalts regelt. Eine solche Vereinbarung schafft Klarheit für beide Seiten und kann im Streitfall als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen.

Stufe 4: Schriftliche Aufforderung zum Auszug mit Fristsetzung

Scheitern die vorgenannten Maßnahmen, sollten die Eltern ihr Kind **schriftlich auffordern**, die Wohnung innerhalb einer **angemessenen Frist** zu verlassen. Diese Frist sollte so bemessen sein, dass das Kind ausreichend Zeit hat, eine eigene Unterkunft zu finden. In der Regel wird eine Frist von **vier bis sechs Wochen** als angemessen angesehen. Die Aufforderung sollte aus Beweisgründen nachweisbar zugestellt werden, etwa per Einschreiben mit Rückschein.

Stufe 5: Räumungsklage als letztes Mittel

Kommt das volljährige Kind der Aufforderung nicht nach, bleibt den Eltern als letztes Mittel die **Räumungsklage** beim zuständigen Amtsgericht. Erlässt das Gericht einen Räumungstitel, kann im Wege der **Zwangsräumung** durchgesetzt werden, dass das Kind das Elternhaus verlässt.

Hierbei ist ein häufiger Fehler zu vermeiden: Das eigenmächtige **Austauschen der Schlösser** ist **nicht zulässig** und stellt eine **verbotene Eigenmacht** im Sinne des **§ 858 BGB** dar. Das Kind könnte sich dagegen mit einer **einstweiligen Anordnung** zur Wehr setzen und müsste wieder eingelassen werden. Der rechtsstaatlich korrekte Weg führt ausschließlich über das Gericht.

Sonderfälle und Ausnahmen

Kinder mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen

Eine Ausnahme von den dargestellten Grundsätzen kann bestehen, wenn das volljährige Kind aufgrund einer **Behinderung oder gesundheitlicher Probleme** nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen. In solchen Fällen kann eine weitergehende Fürsorgepflicht der Eltern bestehen, die über die allgemeine Unterhaltspflicht hinausgeht.

Kinder ohne Ausbildungsanspruch

Hat das volljährige Kind seine Erstausbildung bereits abgeschlossen oder seinen Ausbildungsanspruch verwirkt (etwa durch Abbruch der Ausbildung ohne triftigen Grund oder durch fehlende Zielstrebigkeit), entfällt der Unterhaltsanspruch grundsätzlich vollständig. In diesem Fall sind die Eltern weder zu Natural- noch zu Barunterhalt verpflichtet, und das Kind hat keinerlei Rechtsgrundlage mehr, im elterlichen Haushalt zu verbleiben.

Eigener Mietvertrag des Kindes

Hat das volljährige Kind mit den Eltern einen **eigenständigen Mietvertrag** über Räumlichkeiten im Elternhaus geschlossen, gelten die allgemeinen mietrechtlichen

Vorschriften. In diesem Fall wäre das Kind nicht bloßer Besitzdiener, sondern Mieter mit den entsprechenden Rechten. Eine Beendigung des Wohnverhältnisses wäre dann nur nach den Regeln des Mietrechts möglich, einschließlich der Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen und des Vorliegens eines Kündigungsgrundes.

Zusammenfassung der Rechtslage

Die folgende Übersicht fasst die wesentlichen Rechtsfragen und ihre Beantwortung zusammen:

Rechtsfrage	Ergebnis
Haben volljährige Kinder ein eigenständiges Wohnrecht bei den Eltern?	Nein. Mit Volljährigkeit entfällt das Aufenthaltsbestimmungsrecht; volljährige Kinder sind Besitzdiener im Sinne des § 855 BGB.
Können Eltern den Auszug verlangen?	Ja. Eltern haben das Hausrecht und können den Auszug verlangen.
Müssen Eltern weiterhin Unterhalt zahlen?	Ja , solange sich die Kinder in der Erstausbildung befinden -- aber die Eltern bestimmen die Art des Unterhalts (§ 1612 Abs. 2 BGB).
Können die Kinder auf Barunterhalt bestehen?	Grundsätzlich nein , es sei denn, das Zusammenleben ist unzumutbar (tiefgreifende Entfremdung, Gewalt).
Sind normale Konflikte ein Grund für Unzumutbarkeit?	Nein. Generationenkonflikte, Spannungen und gelegentliche Wortentgleisungen reichen nicht aus.
Können Eltern eine Hausordnung aufstellen?	Ja. Im Rahmen des Naturalunterhalts können Eltern die Bedingungen des Zusammenlebens bestimmen.
Was passiert bei Verstoß gegen die Hausordnung?	Die Eltern können auf Barunterhalt umstellen und den Auszug verlangen; bei Weigerung steht die Räumungsklage offen.
Dürfen Eltern die Schlösser austauschen?	Nein. Dies stellt verbotene Eigenmacht dar (§ 858 BGB). Der Weg führt über das Gericht.

Fazit

Das Wohnrecht volljähriger Kinder bei ihren Eltern ist ein Thema, das in der Praxis häufig zu Konflikten führt und rechtlich differenziert zu betrachten ist. Die klare Antwort lautet: **Ein eigenständiges Wohnrecht volljähriger Kinder im elterlichen Haushalt existiert nicht.** Die Eltern haben das Hausrecht und können grundsätzlich den Auszug verlangen. Zugleich steht ihnen das Bestimmungsrecht über die Art des Unterhalts zu, sodass sie entscheiden können, ob sie Naturalunterhalt im eigenen Haushalt oder Barunterhalt für eine eigene Wohnung des Kindes leisten.

In der Praxis empfiehlt sich ein stufenweises Vorgehen: von der Aufklärung über die Rechtslage über die Aufstellung einer Hausordnung und den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung bis hin zur gerichtlichen Durchsetzung als letztem Mittel. Eine frühzeitige anwaltliche Beratung kann helfen, die Situation zu deeskalieren und eine für alle Beteiligten tragbare Lösung zu finden.

Zitierte Rechtsprechung und Rechtsquellen:

Gericht	Aktenzeichen / Fundstelle	Gegenstand
BGH	Urteil v. 03.12.1980, Az. IVb ZR 537/80, FamRZ 1981, 250	Bestimmungsrecht der Eltern nach § 1612 Abs. 2 BGB gilt auch nach Volljährigkeit
BGH	Beschluss v. 19.03.2008, Az. I ZB 56/07	Kinder als Besitzdiener; kein Mitbesitz an elterlicher Wohnung
OLG Brandenburg	Beschluss v. 18.10.2007, Az. 9 WF 288/07	Interessen des Kindes nicht gewichtiger als wirtschaftliche Belange der Eltern
OLG Brandenburg	Beschluss v. 21.05.2008, Az. 9 WF 116/08	Konflikte und Beschimpfungen reichen nicht für Unzumutbarkeit
OLG Karlsruhe	Beschluss v. 23.01.2015, Az. 2 UF 276/14	Selbst grobe Äußerungen nicht ausreichend für tiefgreifende Entfremdung
OLG Celle	Beschluss v. 23.07.1996, Az. 18 W 19/96, FamRZ 1997, 966	Tiefgreifende Entfremdung als Ausnahme vom Bestimmungsrecht

OLG Düsseldorf

Beschluss v. 04.07.1995, Az.
25 Wx 20/9, FamRZ 1996, 235

Tiefgreifende Entfremdung
als Ausnahme vom
Bestimmungsrecht